

Landespolizeiamt | Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

Landespolizeiamt


Per E-Mail

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

@polizei.landsh.de
Telefon: 0431 160-
Telefax: 0431 160-Durchwahl

22.07.2021

Ihre Anfrage zum Thema Videoüberwachung

Sehr geehrte 

mit Ihrer Anfrage vom 31.05.2021 per Mail erbatene die Zusendung von

- 1.) *Dokumenten, aus denen Standort, erfasster Bereich, Abmessungen und Energieverbrauch von Videokameras hervorgeht, mit denen öffentlicher Raum durch die Polizei oder im Auftrag der Polizei beobachtet wird. Diese Dokumente sollen, falls vorhanden, Karten oder Datenblätter sein.*
- 2.) *Die Dokumentation dazugehöriger Maßnahmen, einschließlich der Errichtungsanordnungen nach § 490 StPO sowie ggf. vorhandene Datenschutz-Folgenabschätzungen bzw. Verfahrensbeschreibungen.*
- 3.) *Dokumente, aus denen hervorgeht, ob die eingesetzten Systeme Gesichtserkennung, Verhaltensanalyse oder sonstige "intelligente" Videoüberwachungsmaßnahmen ermöglichen. Damit meine ich auch Systeme, bei denen solche Funktionalitäten lediglich deaktiviert wurden oder einfach nicht genutzt, aber grundsätzlich bereitgestellt werden.*
- 4.) *Dienst- und Verfahrensanweisungen zum Einsatz von Videokameras.*

Vorbemerkung

Die Videoüberwachung im öffentlichen Raum richtet sich grundsätzlich nach den einschlägigen Gesetzen. Somit sind je nach Zweck einer denkbaren Videoüberwachung neben der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) beispielsweise das Landesdatenschutzgesetz (LDSG SH), das Landesverwaltungsgesetz (LVwG SH) oder die Strafprozessordnung (StPO) zu beachten. Aktuell beobachtet die Landespolizei in Schleswig-Holstein nur im Bereich eines Bahnhofes den öffentlichen Raum mittels Videokameras. Diese Beobachtung erfolgt in Amtshilfe für die Stadtverwaltung, die die Videoüberwachung angeordnet hat.

Zu Punkt 1):

Zu dieser Fragestellung liegen entweder keine Unterlagen vor oder die Dokumente unterliegen nicht der Veröffentlichungspflicht.

Zu Punkt 2):

Anbei übersende ich Ihnen die Anordnung der Videoüberwachung durch die Stadt Elmshorn (Anlage 2),

das Verzeichnisse gemäß § 7 LDSG SH (Anlage 3),

die Dienstanweisung des Polizeireviers Elmshorn für den Umgang mit der Videoüberwachung (Anlage 4)

und das Verfahren für die Einsichtnahme und Sicherung von Daten (Anlage 5).

Zu Punkt 3):

Diese Informationen liegen der Landespolizei nicht vor.

Zu Punkt 4):

Siehe Punkt 2)

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen